

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 22=42 (1876)

Heft: 14

Artikel: Die neuesten Exerzierreglemente

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLII. Jahrgang.

Basel.

8. April 1876.

Nr. 14.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Egger.

Inhalt: Die neuesten Exercierreglemente. Die Kriegsorganisation und Entwicklung der europäischen Heere. (Fortsetzung.)
Zur Abwehr. (Fortsetzung.) Hauptm. B. Wolff, Geschichte der Belagerung von Belfort im Jahre 1870/71. (Schluß.) Capit.
Hannot, Conférences militaires belges. — Eidgenossenschaft: Das neue Centralcomité der Schweiz. Militärgesellschaft. —
Ausland: Deutsches Reich.

Die neuesten Exercierreglemente.

Wenn diejenigen unserer Kameraden der Infanterie, welche letztes Jahr zum Instruktionsdienst einberufen worden sind, oder diejenigen die sich außerhalb des Dienstes die Mühe genommen haben über die zum Exercierreglement von 1868 getroffenen Abänderungen sich ins Klare zu setzen, damit vermeint haben sollten, nun wieder für einige Zeit „Gewehr bei Fuß“ nehmen zu können, so haben sie sich — getäuscht; denn nicht nur ist inzwischen eine mannigfache, und da und dort auch wesentlich abgeänderte neue Auflage zur Vertheilung gelangt, sondern es hat diese neue Auflage selbst seit ihrem Erscheinen sich ebenfalls wieder Aenderungen gefallen lassen müssen.

Wir alle, ob wir uns nun solche neue Vorlagen jeweils wieder ängstlich zu eigen zu machen suchen oder Aenderungen Aenderungen bleiben lassen, sind darüber einig, daß ein ewiger Reglementswechsel nicht vom Guten sein kann, weil derselbe nothwendig nicht nur einem Unbehagen, sondern, was schlimmer ist, einer Unsicherheit rufen muß, die um so nachtheiliger ist, als die Zeit, die den Instruirten eigentlich zu ihrer weitem Fortbildung dienen sollte, jeweils und zum größten Theile wieder in dieser elementaren Arbeit aufgeht, ohne daß wir in der kurzen Dienstzeit dazu kommen könnten, uns so in die neuen Formen wieder hineinzuarbeiten, daß sie uns vollständig und dauernd zu eigen bleiben können.

Verdienen nun die Eingangs genannten Mittheilungen in gleicher Weise aufgenommen zu werden? Wohl nicht, wenn wir uns daran erinnern, daß einerseits die Reglemente jeweils das Fundament der meistens durch die Waffentechnik bedingten Taktik bilden sollen, und daß andererseits nicht nur eine neue Taktik, sondern auch eine neue Heeres-

organisation, neue durch die Exercierreglemente erst näher zu präcisirende Formationen und neue elementartaktische Vorschriften gebot; wenn wir dabei im Weiteren nicht außer Acht lassen, daß die mit der Aufstellung der nothwendig bedingten neuen Reglemente betrauten Persönlichkeiten, deren Meinungen, wie wir dies nicht anders selbst unter den gefeiertsten Militärautoritäten der Neuzeit finden, oft wesentlich auseinandergingen, nur noch kurze Zeit für ihre bedeutungsvolle Arbeit hatten, und die Einhaltung einer Probezeit jedenfalls im Interesse der Aufstellung eines stabileren Reglements geboten schien, und wenn wir endlich bedenken, daß die in der letzten Reglementsberathung der höhern Instruktooren (im Januar) gemachten Vorschläge bis zu ihren letzten Konsequenzen nachträglich nochmals verfolgt werden mußten, und dies theilweise erst in praktischen Versuchen erundlicht werden konnte.

Die Nothwendigkeit des vorsichtigen Vorgehens wurde diesmal in der That auch da anerkannt, wo sonst neuen Reglementsverschriften häufig nur ein unfreundlicher Willkomm geworden war. Man beschäftigte sich vielerorts in Militärvereinen lebhaft ebenfalls mit der Reglementsfrage und vom Offizierverein Zürich ist sogar eine ziemlich voluminöse Arbeit zum Druck gelangt, welche Aenderungen und Correcturen des Reglements von 1875 beschlug.

Aus dem neuesten Reglement heben wir nun folgende, besondere Erwähnung verdienende Aenderungen derjenigen vom Jahr 1875 hervor.

A. Soldatenschule.

Bekanntlich ist der Schritt von 75 auf 80 Cm. erweitert worden, nicht sowohl um die Schrittzahl auf leichtere Art in Meterzahl umwandeln zu können, sondern weil unser bisheriges Reglement vor denjenigen aller andern Armeen den kürzesten Schritt angab, einen Schritt, der von unseren Leuten

durchweg auch größer gemacht wird. Man ging aber zu weit, wenn man damit auch die Annahme passiren ließ, daß in geschlossener Formation für jede Rotte eine Frontbreite von ebenfalls ein Schritt à 80 Cm. zu rechnen sei. Die Linie wurde damit allzulocker und der Abstand mußte wieder reduziert werden. Es bleibt demnach die Frontbreite der einzelnen Rotte auf die frühere Schrittlänge, d. h. auf 75 Cm. festgestellt.

Unser bisheriges Reglement litt u. a. auch in soweit an einem Fehler, als es die Hälfte der ganzen Wendung Viertels-Wendung nannte. Schon früher wurde daher tendirt, die „Viertelswendung“ als „halbe Wendung“ ins Reglement aufzunehmen, und fand die Anregung lediglich deshalb keine Folge, weil eine andere Nothwendigkeit zur Abänderung nicht vorliege. Das Turnreglement, das aus Gründen für den Ausdruck „Wendung“ das Wort „Drehung“ substituirt, und dem die Soldatenschule nachgeben mußte, verhalf zur Eliminirung der bisherigen Unrichtigkeit. Demzufolge mußte statt des bisherigen Kommandos „Ganze Wendung“ das der Turnsprache besser anpassende Commando „Rechts um — Kehrt!“ aufgenommen werden.

Eine wesentlichere Neuerung der Soldatenschule besteht aber darin, daß die Drehungen nicht mehr wie bisher immer auf der rechten Ferse auszuführen sind, sondern daß Drehungen links in gleicher Weise auf der linken Ferse (mit Nachhülfe des rechten Fußes) ausgeführt werden, wie die Drehungen rechts auf der rechten Ferse. — Bekanntlich erben sich nicht bloß Gesez und Rechte, sondern auch Reglemente wie eine ewige Krankheit fort, und als solche hat sich aus der Zeit der für die Lineartaktik geschriebenen Reglemente die einseitige Drehung ausschließlich auf dem rechten Fuße fort erhalten und auch stets noch ihre Begründung darin gefunden, daß man dabei selbst bei mehrmaliger Drehung rechts und links immer auf der ursprünglichen Grundlinie verbleibe. Wie konnte dies für die heutige Zeit noch von Bedeutung sein? Ein großer Gewinnst resultirt aus dieser Neuerung jedenfalls für die Instruktion selbst.

Einmal die Drehung auf der rechten und der linken Ferse zugelassen, wurde diese Lizenz alsbald auch für die Formation von 2 Gliedern und der Rottenkolonne dadurch verwerthet, daß die hiebei vorkommende Drehung und der Vor- resp. Rückschritt auf beide Füße vertheilt und damit à tempo vorgenommen werden können.

Nicht nur für den Beginn einer Marschbewegung sondern auch für den Uebergang einer Schrittarart in die andere, soll jeweils das Vollziehungscommando „Marsch“ gegeben werden.

Eine auf den ersten Blick nicht sofort hervortretende Ergänzung erhielt schon die Soldaten- und sodann auch die Kompagnie- und Bataillonschule darin, daß nun hinsichtlich der im Vormarsche einzuschlagenden Marschdirection auseinander zu halten ist, ob dieselbe beim Frontmarsch rechtwinklig zur Ausgangsstellung oder beim Schrägmarsch genau unter halbem rechten Winkel zu dieser zu nehmen sei,

oder ob unbekümmert darum auf einen bestimmt anzugebenden Direktionspunkt zumarschirt werden soll. Während für den ersten Fall das Reglement voraussetzt, daß der Führer sorgfältig eingelebt werden soll, unter einem genauen rechten oder halben rechten Winkel zur Ausgangsstellung abmarschiren zu können, — welche Befähigung ein exact auszuführender Frontmarsch unerlässlich voraussetzt, — verlangt es für den 2. Fall die *l a u t e* Bezeichnung des Directionspunktes; denn nur, wenn die ganze marschirende Abtheilung denselben kennt, wird sie den sonst meist nothwendig erfolgenden Lockerungen oder Stauungen vorbeugen können.

Eine weitere fühlbar gewordene Lücke ergänzt die neueste Soldatenschule dadurch, daß nach im Marsch vollzogenen Schwankungen der Instruirende „Gradaus“ zu kommandiren hat, während das 75er Reglement noch verlangte, daß der pivotirende Führer nicht nur die neu anbefohlene Marschdirection einzuhalten zu suchen, sondern gleichzeitig auch den entgegengesetzten Flügel ins Auge zu nehmen habe, um den Moment zu erspähen, in welchem rechtzeitig wieder aus dem verkürzten Tritt ohne weiteres in den gewöhnlichen Feldschritt übergegangen werden soll. Da nun aber nicht der Führer allein, sondern auch die sämtlichen übrigen jeweils auf die neue Richtung Gelangten den kurzen Schritt zu treten haben, so befiehlt das Kommando „Gradaus“ nicht nur dem Führer, sondern der ganzen Abtheilung den gleichzeitigen Uebergang in den gewöhnlichen Feldschritt.

Schon bei Berathung des im letzten Jahre angewendeten Reglements soll beschlossen worden sein, das Gewehr beim Schultern in der ersten Bewegung nicht mehr an die rechte Seite, sondern der natürlichen Bewegung beim raschen Schultern folgend, vor die Mitte des Leibes zu bringen. Diejem Redaktionsversehen hat das neueste Reglement nachgeholfen. Das bisherige Reglement ließ zum Gewehrfällen mit dem linken Fuß 30 Cm., zum Fertmachen 40 Cm. ausfallen. Diese Subtilität ist gehoben worden durch die Bestimmung, daß in beiden Fällen der Ausfall ca. $\frac{1}{2}$ Schritt betrage. Zudem soll beim Fertmachen, da die bloße Wähtelsdrehung nicht ausreicht, um bequem in frontaler Richtung feuern zu können, die linke Fußspitze noch etwas einwärts gedreht werden. — Zum Behufe einer gleichmäßigen Instruktion wurde bestimmt, daß beim Fertmachen knieend der Gewehrkolben gegen den rechten Oberschenkel zu stützen sei.

Eine letzte wesentliche Aenderung der Soldatenschule tritt uns im Kommando für das Salvenfeuer und zwar darin entgegen, daß in der Regel statt der Visirhöhe bloß anzugeben ist, ob hoch oder tief (auf Kopf, Brust, Kniee) zu halten sei. In der Regel werden Salven nicht über Visirschußweite abgegeben, weshalb das neu eingeführte Kommando jedenfalls besser am Platze ist.

(Fortsetzung folgt.)